



Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und Vergabe des Titels „Ehrenbürger der Gemeinde Burkhardtsdorf“ der Gemeinde Burkhardtsdorf

Auf der Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

Titel „Ehrenbürger der Gemeinde Burkhardtsdorf“

- (1) Die Gemeinde Burkhardtsdorf kann das Ehrenbürgerrecht lebenden Personen, die sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale, sportliche oder wirtschaftliche Leben in der Gemeinde Burkhardtsdorf besonders verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben, verleihen.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist nicht an das Bürgerrecht oder die Einwohnereigenschaft gebunden.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (4) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Vergabe des Titels „Ehrenbürger der Gemeinde Burkhardtsdorf“ verbunden.

§ 2

Vorschlagsrecht

- (1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nimmt der Bürgermeister von Jedermann entgegen. Dem Vorschlag ist eine ausreichende Begründung beizufügen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig. Die Vorschläge werden dem Hauptausschuss der Gemeinde Burkhardtsdorf zur Vorberatung vorgelegt.
- (2) Der Hauptausschuss der Gemeinde Burkhardtsdorf nimmt die Vorprüfung nach neutralen Kriterien vor und schlägt dem Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf die zu ehrende Personen mit entsprechender Begründung vor. Der Vorschlag des Hauptausschusses bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ausschussmitglieder. Beratung und Beschlussfassung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 3 Beschluss der Verleihung

Der Bürgermeister begründet den Vorschlag des Hauptausschusses in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Burkhardtsdorf. Der Gemeinderat beschließt ohne Aussprache über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Vergabe des Ehrentitels „Ehrenbürger der Gemeinde Burkhardtsdorf“. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gemeinderäte. Aussprachen zum Vorschlag des Hauptausschusses finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 4 Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.

§ 5 Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 18. Dezember 2012


Probst
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.